

#### Tit. 4.1.2.1.7.1.1 RdSchr. vom 03.12.2020

### Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

## Tit. 4.1.2.1.7 – Zusätzliche Altersversorgung -> Tit. 4.1.2.1.7.1 – Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung)

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der DGUV

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 03.12.2020

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 4.1.2.1.7.1.1 RdSchr. vom 03.12.2020 – Laufendes Arbeitsentgelt

(1) Bei Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt wird das Regelentgelt zunächst auf der Basis des Bruttoarbeitsentgelts ohne Abzug der Entgeltumwandlung bzw. Berücksichtigung von Einmalzahlungen errechnet. Dies gilt auch für beitragsfreie Finanzierungsanteile des Arbeitnehmenden zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, die ebenfalls nicht als Arbeitsentgelt berücksichtigt werden dürfen. Bei diesen beitragsfreien Finanzierungsanteilen des Arbeitnehmenden handelt es sich um sogenannte "Eigenbeiträge" des Arbeitnehmenden, für die die Regelungen der Entgeltumwandlung anzuwenden sind ( § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ).

### Beispiel 89 - gleichbleibende Entgeltumwandlung

SV-Brutto Juni (laut Entgeltbescheinigungsverordnung)	2.000,00 EUR
betriebliche Altersversorgung (AG-Anteil) monatlich gleichbleibend	100,00 EUR
betriebliche Altersversorgung (AN-Anteil) monatlich gleichbleibend	50,00 EUR
keine Einmalzahlung	

#### Ergebnis:

Maßgebendes Bruttoarbeitsentgelt Juni	2.150,00 EUR
Höhe der Entgeltumwandlung (150,00 EUR x 12 Monate)	1.800,00 EUR

### Beispiel 90 - schwankende Entgeltumwandlung

SV-Brutto Juni (laut Entgeltbescheinigungsverordnung)	2.000,00 EUR
betriebliche Altersversorgung (AG-Anteil) monatlich	100,00 EUR
betriebliche Altersversorgung (AN-Anteil) jeden geraden Monat	50,00 EUR
keine Einmalzahlung	

#### Ergebnis:

Maßgebendes Bruttoarbeitsentgelt Juni	2.150,00 EUR
Höhe der Entgeltumwandlung (100,00 EUR x 12 Monate + 50,00 EUR x 6 Monate)	1.500,00 EUR

(2) Der Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei demselben Arbeitgeber beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts ist auf einen Kalendertag umzurechnen. Für die Umrechnung auf den Kalendertag wird das in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beitragsfrei umgewandelte laufende Arbeitsentgelt durch 360 geteilt. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis oder der Vertrag zur privaten Altersvorsorge erst im Laufe der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit begründet wurde. Der kalendertägliche Umrechnungsbetrag wird vom (ohne Abzug der Entgeltumwandlung errechneten) Regelentgelt abgezogen.

(3) Hintergrund für diese Verfahrensweise ist, dass die Entgeltumwandlung aus dem laufenden Arbeitsentgelt in unterschiedlichen ggf. auch wechselnden Höhen und Intervallen möglich ist und dies zu starken Schwankungen des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts führen kann. Mit dem Bezug auf die letzten 12 Monate wird man der gesetzlichen Intention der Krankengeldberechnung aus dem erzielten "regelmäßigen" Arbeitsentgelt eher gerecht.

(4) Bei Versicherten mit Arbeitsentgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung wird der kalendertägliche Umrechnungsbetrag vom (ohne Abzug der Entgeltumwandlung errechneten) Regelentgelt abgezogen. Anschließend ist das Regelentgelt ggf. auf das Höchstregelentgelt zu kürzen.

Formel 6 - Berechnung kumuliertes und maßgebliches Regelentgelt

$\text{Regelentgelt}_{\text{kumuliert}} = \text{Regelentgelt}_{\text{laufend}} + \text{Hinzurechnungsbetrag}_{\text{Einmalzahlungen}}$ $\text{Regelentgelt}_{\text{maßgeblich}} = \text{Regelentgelt}_{\text{kumuliert}} - \text{Abzugsbetrag}_{\text{Entgeltumwandlung}}$
--